

**Gemeinde Richterswil
Gemeinderat**

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Anhang zur Polizeiverordnung

vom 30. November 2009

In Kraft ab 17. März 2010

Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Gestützt auf die §§ 354 - 359 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO) erlässt der Gemeinderat auf kommunaler Ebene eine Ordnungsbussenliste

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Richterswil können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis Fr. 500.00 geahndet werden.

Art. 2

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Richterswil können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis CHF 500.00 geahndet werden.

Art. 3

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Angehörigen der Gemeindepolizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen, ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

Gebüsste können die Busse sofort gegen Quittung, die den Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren bei Übertretungen eingeleitet.

Ordnungsbussen können auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, wenn:

- a) die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b) anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Der Anhang zur Polizeiverordnung der Gemeinde Richterswil tritt nach Genehmigung der Bussenliste durch den Statthalter gleichzeitig mit der Polizeiverordnung in Kraft.

Ordnungsbussenliste

1. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1.1 Störung der polizeilichen Tätigkeit (Art. 5)	CHF 120.00
1.2 Verweigerung des Identitätsnachweises (Art. 6)	CHF 40.00
1.3 Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 12)	CHF 100.00
1.4 Ungenügende Beleuchtung von Baustellen, Bauabschränkungen und Mulden (Art. 14)	CHF 50.00
1.5 Nichtaufnahmen des Hundekotes durch die Hundehalterinnen und -halter bzw. Hundebegleiterinnen und -begleiter auf öffentlichem und privatem Grund Dritter (Art. 18 Abs. 2)	CHF 50.00
1.6 Missachten des generellen Hundeverbotes auf dem Hornareal in der Zeit von April bis und mit Oktober (Art. 17 Abs. 3)	CHF 50.00

2. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

2.1 Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen und öffentlichen Grundes entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend ohne Bewilligung (Art. 21)	CHF 120.00
2.2 Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum, insbesondere deren Verunreinigung oder Veränderung (Art. 23)	CHF 50.00
2.3 Abstellen eines Fahrzeuges abseits von Strassen und Wegen auf Wiesen (Art. 24)	CHF 100.00
2.4 Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern länger als sieben Tage auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 26 Abs. 2)	CHF 80.00
2.5 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Pannenreparaturen (Art. 28)	CHF 50.00
2.6 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund oder in Waldungen (Art. 29)	CHF 80.00
2.7 Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen (Art. 33)	CHF 60.00
2.8 Parkieren vor öffentlicher Rettungs- und Löscheinrichtungen (Hydranten) (Art. 32)	CHF 120.00
2.9 Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Klebern und Flyern an öffentlichem Eigentum und auf öffentlichem Grund (Art. 34)	CHF 60.00
2.10 Anbringen von Reklamen ohne Bewilligung auf öffentlichem wie auf privatem Grund, wenn die Reklamen im Bereiche von Strassen stehen und für den Verkehrsteilnehmer wahrnehmbar sind (Art. 35)	CHF 80.00
2.11 Nichtzurückschneiden von Pflanzen und Sträuchern, die die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung beeinträchtigen (Art. 36)	CHF 80.00

3. Niederlassung und Aufenthalt / Einwohnerwesen

3.1 Nichteinhalten der Anmeldefrist von 8 Tagen seit dem Zuzug in die	
---	--

Gemeinde (Art. 40)	
a) 9. bis 30. Tag nach dem Zuzug	CHF 50.00
b) 31. bis 60. Tag nach dem Zuzug	CHF 90.00
c) 61. bis 90. Tag nach dem Zuzug	CHF 120.00
d) mehr als 90 Tage nach dem Zuzug	Verzeigung
3.2 Nichthinterlegen der Ausweise über Heimat- und Zivilstandsverhältnisse innert 8 Tagen bei Niederlassung oder Aufenthalt (Art. 41)	CHF 60.00
3.3 Nichterneuern der zeitlich beschränkten Ausweise; Nichthinterlegen von neuen Ausweisen innert 30 Tagen bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes (Art. 42)	CHF 60.00
3.4 Nichteinhalten der Meldefrist von 8 Tagen bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 45)	
a) 9. bis 30. Tag nach dem Umzug	CHF 50.00
b) 31. bis 60. Tag nach dem Umzug	CHF 90.00
c) 61. bis 90. Tag nach dem Umzug	CHF 120.00
d) mehr als 90 Tage nach dem Umzug	Verzeigung
3.5 Nichteinhalten der vorgeschriebenen Abmeldefrist von 8 Tagen nach Wegzug aus der Gemeinde (Art. 46)	
a) 9. bis 30. Tag nach dem Wegzug	CHF 50.00
b) 31. bis 60. Tag nach dem Wegzug	CHF 90.00
c) 61. bis 90. Tag nach dem Wegzug	CHF 120.00
d) mehr als 90 Tage nach dem Wegzug	Verzeigung
3.6 Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht Dritter beim Ein- und Auszug (Art. 40)	
a) 9. bis 30. Tag nach dem Ein- oder Auszug	CHF 50.00
b) 31. bis 60. Tag nach dem Ein- oder Auszug	CHF 90.00
c) 61. bis 90. Tag nach dem Ein- oder Auszug	CHF 120.00
d) mehr als 90 Tage nach dem Ein- oder Auszug	Verzeigung
4. Umweltschutz	
4.1 Übermässige Belästigung Dritter durch Grillfeuer (Art. 51 Abs. 3)	CHF 50.00
5. Lärmschutz	
5.1 Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 und 07:00 Uhr (Art. 53)	CHF 100.00
5.2 Ausführen von lärmigen Arbeiten (inkl. Gewerbe, Industrie, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) während der Sperrzeiten (Art. 55 Abs. 1 u. 2)	CHF 100.00
5.3 Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten ohne Bewilligung der Sicherheitsvorsteherin / des Sicherheitsvorstehers (Art. 56)	CHF 100.00
5.4 Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten und deren näheren Umgebung (Art. 59 Abs. 2)	CHF 50.00
6. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
6.1. Nichteinholen der polizeilichen Bewilligung für das Ausstellen bzw. den Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Art. 68)	CHF 200.00
6.2. Betrieb eines Taxiunternehmens in Richterswil, rsp. Ausführen von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Richterswiler Standplätzen ohne	

Konzession der Gemeinde Richterswil (Art. 69)	CHF 200.00
6.3. Geld- und Naturalsammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne polizeiliche Bewilligung (Art. 70)	CHF 150.00
6.4. Betteln (Art. 71)	CHF 50.00

Der Statthalter des Bezirkes Horgen hat die vorliegende Ordnungsbussenliste gemäss § 359 Abs. 2 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich auf deren Recht- und Zweckmässigkeit hin geprüft und genehmigt.
Horgen, 18. Dezember 2009
Der Statthalter:
Armin Steinmann